

Weltrechtsprinzip und (Völker-)Strafrecht

Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg, LL.M. (Harvard), Bonn*

“This is universal jurisdiction: it is jurisdiction based solely on the nature of the crime. ... Universal jurisdiction holds out the promise of greater justice, but the jurisprudence of universal jurisdiction is disparate, disjointed, and poorly understood. So long as that is so, this weapon against impunity is potentially beset by incoherence, confusion, and, at times, uneven justice.”¹

A. Einführung

Vor dem Staatsschutzsenat des OLG Koblenz findet seit dem 23.4.2020 ein Strafverfahren gegen zwei ehemalige Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes statt, denen die Generalbundesanwaltschaft (GBA) vorwirft, in und um Damaskus in den Jahren 2011 und 2012 Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 5, 9 VStGB) bzw. Beihilfe dazu gegen die syrische Zivilbevölkerung, namentlich Folter, begangen zu haben.² Die beiden Angeklagten, die die Vorwürfe bestreiten, waren nach Deutschland geflüchtet, hier von mutmaßlichen Opfern erkannt und 2019 festgenommen worden. Die Eröffnung des Verfahrens hat für Aufsehen gesorgt, weil es das wohl weltweit erste gegen syrische Regierungsmitarbeiter eines „Foltergefängnisses“ ist.³ Es ist allerdings keineswegs das einzige Ermittlungsverfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch⁴ und nicht das einzige gegen syrische Tatverdächtige.⁵

Die Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich aus § 1 S. 1 VStGB, die des OLG Koblenz aus § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG und die des GBA aus § 142a Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG. Das OLG Koblenz übt in diesem Verfahren Gerichtsbarkeit des Bundes aus, Art. 96 Abs. 5 Nr. 2 GG. § 1 S. 1 VStGB legt ausdrücklich fest, dass dieses Gesetz für alle in ihm bezeichneten Taten gegen das Völkerrecht nach den §§ 6 bis 12 VStGB auch dann gilt, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist – diesen Kompetenztitel, nach dem bestimmte Tatbestände des nationalen Strafrechts anwendbar sind, gleichgültig, wo und von wem oder gegen wen die Tat begangen sein soll und ob sie nach Tatortrecht strafbar ist, nennt man Weltrechts- oder Universalitätsprinzip (*principle of universal jurisdiction, principe de l’universalité*).⁶ Mit diesem sehr einfach wirkenden Grundsatz sind allerdings eine Fülle von theoretischen und praktischen, rechtlichen und politischen Problemen verbunden, die hier im Überblick⁷ vorgestellt werden.⁸

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für deutsches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung sowie Strafrechtsgeschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ *Princeton Project on Universal Jurisdiction, The Princeton Principles on Universal Jurisdiction*, 2001, S. 23.

² Die Anklage v. 18.10.2019 hat das OLG Koblenz mit Beschl. v. 6.3.2020 – 1 StE 9/19 zur Hauptverhandlung zugelassen. Näheres auf den Webseiten des OLG Koblenz und des GBA.

³ Statt aller s. *Sehl*, Auftakt am OLG Koblenz im Syrien-Folterprozess: Ein Weltstrafverfahren in Koblenz, Legal Tribune Online, www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-koblenz-1ste919-folter-prozess-auftakt-syrien-assad-geheimdienst-voelkerstrafrecht/, Abruf v. 23.4.2020.

⁴ Derzeit werden vom GBA rund 80 weitere Verfahren geführt, vgl. *Büingener*, ZIS 2017, 755 ff.; *Ritscher* ZIS 2018, 543 ff.; *Werle/Vormbaum*, JZ 2017, 12 ff.; *Burghardt*, KJ 51 (2018), 21 ff.; *Kaleck/Kroker*, JICJ 16 (2018), 165 ff.; s. a. *Frank/Schneider-Glockzin*, NSTZ 2017, 1 ff. Wer mehr über die deutsche Völkerstrafrechtspraxis wissen will, dem sei die gleichnamige Schwerpunktvorlesung von OStA beim BGH Dr. Barthe im Wintersemester empfohlen.

⁵ Aufsehen erregt hat auch der vom GBA 2018 beantragte und vom BGH erlassene Haftbefehl gegen den Chef des syrischen Luftwaffen-geheimdienstes *Jamil Hassan* u. a. wegen Foltervorwürfen.

⁶ Die Begriffsverwendung ist allerdings in der internationalen Diskussion leider uneinheitlich, dazu *O’Keefe*, JICJ 2 (2004), 735 (744 ff.).

⁷ Aus Platzgründen kann auch aus dem abundanten Material nur im Auszug zitiert werden.

⁸ Monographisch zum Weltrechtsprinzip *Henzelin*, *Le principe de l’universalité en droit pénal international*, 2000; *Reydam*, *Universal Jurisdiction*, 2003; *Gärditz*, *Weltrechtspflege – Eine Untersuchung über die Entgrenzung staatlicher Strafgewalt*, 2006; *Wang*, *Der universale Strafanspruch des nationalen Staates – eine Untersuchung über das Weltrechtsprinzip im Internationalen Strafrecht*, 2007; *Wilhelmi*, *Das Weltrechtsprinzip im internationalen Privat- und Strafrecht*, 2007; *Volkman*, *Die Strafverfolgung des Völkermordes nach dem Weltrechtsprinzip im internationalen Strafrecht und im Völkerstrafrecht*, untersucht am Beispiel der deutschen Rechtsordnung, 2009; *Roegel*, *Deutscher Strafrechtsimperialismus, ein Beitrag zu den völkerrechtlichen Grenzen extraterritorialer Strafgewaltausdehnung*, 2014; *Thalman*, *Reasonable and effective universality: conditions to the exercise by national courts of universal jurisdiction over international crimes*, 2018; s. a. *Jeßberger*, *Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Strafrechts*, 2009, S. 271 ff.

B. Das Weltrechtsprinzip

Das am 30.6.2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch⁹ bildet zwar weitgehend¹⁰ die Tatbestände des tags darauf am 1.7.2002 in Kraft getretenen Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹¹ ab, ist aber deutsches Recht. Wie kommt der deutsche Gesetzgeber auf den Gedanken, sein VStGB gelte überall auf der Welt? Darf er das überhaupt anordnen? Wenn dies zulässig ist und alle anderen Staaten ihr Strafrecht ebenso erstrecken dürften, sähe sich dann nicht jeder Mensch auf Erden rund 200 Strafrechtsordnungen gegenüber, die er befolgen müsste, obwohl er sie zumeist nicht kennt? Was aussieht wie eine *reductio ad absurdum*, markiert einige der Probleme des Weltrechtsprinzips.

I. Rechtsanwendungsrecht

Das Weltrechtsprinzip hat der deutsche Gesetzgeber nicht nur in § 1 VStGB, sondern schon in § 6 StGB vorgesehen. Es ist Teil des „internationalen Strafrechts“, das vor allem in §§ 3 bis 7 StGB geregelt ist. Die oft als missverständlich kritisierte¹² Bezeichnung korrespondiert mit der des „internationalen Privatrechts“ (IPR) und stellt deutsches Rechtsanwendungs- oder Kollisionsrecht¹³ dar, das regelt, welches Sachrecht¹⁴ auf Sachverhalte mit Auslandsberührung anwendbar ist. Während die Kollisionsnormen des IPR regelmäßig *zweiseitig* sind, also auch die Anwendung ausländischen Sachrechts vorschreiben, sind die Kollisionsnormen des internationalen Strafrechts heute – anders als im Mittelalter¹⁵ oder noch

in der Urfassung des RStGB von 1871¹⁶ – allesamt *einseitig*, d.h. es wird nur die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts, mithin sein räumlicher Anwendungsbereich, geregelt. Ausländisches Strafrecht kommt vor deutschen Gerichten – wie heute international üblich – nicht zur Anwendung¹⁷. Gleichzeitig wird damit die internationale Zuständigkeit deutscher Strafgerichte als Verfahrensvoraussetzung festgelegt: Sie sind zuständig, sofern deutsches Strafrecht anwendbar ist.

So wie über die Bezeichnung besteht auch Unklarheit über die normlogische Natur der Rechtsanwendungsnormen: Haben die deutschen Straftatbestände, weil uneingeschränkt formuliert, an sich „Weltgeltung“ und werden durch die §§ 3 ff. StGB nur eingeschränkt¹⁸ oder dehnen die §§ 3 ff. StGB den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts aus? Richtiger erscheint letzteres: Die Tatbestände sind unvollständig formuliert und werden durch die logisch vorrangigen Geltungsbereichsnormen komplettiert. Streitig ist ferner die Einordnung in den Verbrechensaufbau: Sind die Geltungsbereichsnormen unrechtsneutral und daher, wie es die herrschende Meinung sieht, objektive Strafbarkeitsbedingungen¹⁹ oder gehören sie, wofür mehr spricht, soweit sie Unrecht mitbegründen, zum Tatbestand?²⁰ Relevant ist die Frage für den Fall, dass der Angeklagte über die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts irrte, nach herrschender Meinung ist dies allenfalls ein Verbotsirrtum,²¹ richtigerweise ein Tatbestandsirrtum.²²

II. Völkerrechtliche Zulässigkeit

1. Verfolgung von Auslandstaten im Allgemeinen

Ob ein Staat die Geltung seines Rechts über seine Grenzen ausdehnen und dadurch Sachverhalte auf fremdem Hoheitsgebiet sowie Personen fremder Nationalität

⁹ BGBl. 2002 I, 2254; dazu *Kreß*, Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, 2000.

¹⁰ Unterschiede bestehen z. B. bei den Kriegsverbrechen und der Vorgesetztenverantwortlichkeit.

¹¹ Rome Statute of the International Criminal Court, adopted by the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court on 17 July 1998, UN Doc. A/CONF. 183/9; dt. ZustG v. 4.12.2000, BGBl. 2000 II, 1393; dt. Übersetzung in BGBl. 2000 II, 1394 ff.

¹² Statt aller *Jeßberger*, (Fn. 8), S. 22 f. m. w. Nachw. Zur Unterscheidung von *droit pénal international* und *droit international pénal* s. *Henzelin*, (Fn. 8), Nr. 15 ff., 19.

¹³ Erstaunlicherweise fremdeln viele Strafrechtler (etwa *Ambos*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, vor §§ 3 ff. Rn. 1, 74; *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, vor §§ 3 Rn. 5; *Neumann*, Normtheoretische Aspekte der Irrtumsproblematik im Bereich des „Internationalen Strafrechts“, in: Britz u. a. (Hrsg.), FS Müller-Dietz, 2001, S. 589 (595 ff.); *Werle/Jeßberger* in: Cirener u. a. (Hrsg.), LK, 13. Aufl. 2020, Vor §§ 3 ff. Rn. 2) mit dem im IPR international verbreiteten Begriff des „Kollisionsrechts“ (*conflit de lois, conflict of laws*), der keine logischen Normenkollisionen, sondern lediglich Rechtsanwendungsrecht aller Art meint, vgl. nur *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 24 ff. Wie hier *Schneider*, Die Verhaltensnorm im Internationalen Strafrecht, 2011, S. 101.

¹⁴ „Sachrecht“ ist ein Terminus aus dem IPR und meint hier die Straftatbestände. Die Abgrenzung von Kollisions- und Sachrecht ist eine funktionelle, vgl. *Kegel/Schurig*, (Fn. 13), S. 52 ff.

¹⁵ S. nur *Oehler*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 1983, Rn. 78; *Jeßberger*, (Fn. 8), S. 42 f. m. w. Nachw.

¹⁶ In § 4 Abs. 3 S. 2 a.F. für die Auslandstat eines Neubürgers, wenn das ausländische Strafrecht milder war.

¹⁷ Trotzdem muss ausländisches Recht ggf. berücksichtigt werden, etwa bei der Prüfung der Tatortstrafbarkeit in § 7 StGB; s. a. *Cornils*, Die Fremdrechtsanwendung im Strafrecht, 1978; *Schneider*, (Fn. 13).

¹⁸ Etwa *Schröder*, ZStW 61 (1942), 57 (94); w. Nachw. bei *Schneider*, (Fn. 13), S. 92 ff.

¹⁹ *Eser/Weißer*, (Fn. 13), vor §§ 3 ff. Rn. 85 m. w. Nachw.; widersprüchlich *Ambos*, (Fn. 13), vor §§ 3 ff. Rn. 3.

²⁰ *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, Tz. 5/12; *Neumann*, (Fn. 13), S. 600 ff.; *Pawlik*, ZIS 2006, 274 (283); *Böse*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), NK-StGB, 5. Aufl. 2017, vor §§ 3 ff. Rn. 51 m. w. Nachw.; *Schneider*, (Fn. 13), S. 81 ff., 92 ff., 109 ff.

²¹ Vgl. BGHSt 27, 30 (34); 45, 97 (100 ff.) (Fall *Schneider*); dazu *Neumann*, (Fn. 13), S. 604 ff.

²² Ausgenommen beim Prinzip stellvertretender Strafrechtspflege, vgl. *Jakobs*, (Fn. 20), Tz. 5/13; diff. auch *Jeßberger*, (Fn. 8), S. 126 ff.; *Werle/Jeßberger*, (Fn. 13), vor §§ 3 ff. Rn. 473 f.

reglementieren darf, wirft sowohl straftheoretische²³ und staatsrechtliche als auch völkerrechtliche Fragen auf, die zum Teil seit der Glossatorenzeit diskutiert werden.²⁴ Wird Herrschaft wie in früherer Zeit durch persönliche Verbundenheit hergestellt, so trägt jeder sein Recht mit sich (*lex ossibus inhaeret*, Personalitätsprinzip); mit dem Aufkommen des modernen Staates setzt sich das Territorialprinzip durch, d.h. das nationale Strafrecht gilt im eigenen Staatsgebiet grundsätzlich für alle, die sich dort aufhalten. Dass ein Staat auch jenseits seiner Grenzen wirksam legiferieren könne bzw. dass Auslandstaten eines Ausländers ihn überhaupt etwas angingen, wurde etwa vom für das internationale Strafrecht bedeutsamen Postglossator Bartolus verneint ebenso wie von späteren gesellschaftsvertraglichen Lehren.²⁵ Umgekehrt wurde etwa von Binding angenommen, es stehe im souveränen Belieben eines Staates, wie weit er seine Gesetze erstrecke.²⁶ Da nach heutigem Verständnis des völkerrechtlichen Nichteinmischungsgebots²⁷ jedenfalls die Aburteilung von Ausländern und Auslandssachverhalten einen Eingriff („justizielle Intervention“)²⁸ in die Souveränität des Heimat- bzw. Tatortstaates darstellt, besteht im Grundsatz Einigkeit darüber, dass die Ausdehnung des nationalen Strafrechts wie jeder staatlichen Regelungsbefugnis²⁹ völkerrechtlichen Grenzen unterliegt,³⁰ die freilich unscharf sind und nur einen hinreichenden Anknüpfungspunkt (*genuine link*)³¹ verlangen. Umstritten, aber praktisch zumeist unerheblich ist, ob eine grundsätzliche völkerrechtliche Erlaubnis zur extraterritorialen Strafgesetzgebung besteht, die durch nur ein explizites Verbot eingeschränkt wer-

den kann,³² oder ob es umgekehrt ein völkerrechtliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt³³ gibt. Völkerrechtlich anerkannt und im deutschen Recht realisiert³⁴ sind als Anknüpfungspunkte neben dem einheimischen Begehungsort (*lex loci delicti commissi*, Territorialitäts- und Flaggenprinzip, §§ 3, 4 StGB) der Schutz hochrangiger einheimischer Rechtsgüter (Schutz- oder Realprinzip, § 5 StGB) sowie die eigene Staatsangehörigkeit von Tatopfer oder Tatbeteiligten (passives, § 7 Abs. 1 StGB, und aktives Personalitätsprinzip, § 7 Abs. 2 StGB). In einer Reihe völkerrechtlicher Verträge hat sich die Bundesrepublik zudem verpflichtet, Tatverdächtige entweder dem verfolgungswilligen Heimat- oder Tatortstaat auszuliefern oder selbst abzuurteilen (*aut dedere aut iudicare*, Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege).

2. Das Weltrechtsprinzip im Besonderen

Das Weltrechtsprinzip stellt insoweit eine Anomalie dar, weil es sich durch die Abwesenheit jeglichen Anknüpfungspunkts definiert: In vielen Fällen wie dem Koblenzer Verfahren hat der Staat, der die Aburteilungskompetenz beansprucht, zwar die Beschuldigten in seinem Gewahrsam und agiert als *forum deprehensionis*, worin eine lockere, vielleicht bloß zufällige Verbindung liegt, nötig ist das aber nicht – man denke an Ermittlungen oder den Erlass eines Haftbefehls, obwohl der Beschuldigte sich im Ausland befindet (darin wird teilweise eine eigene Erscheinungsform eines Weltrechtsprinzips *in absentia* gesehen,³⁵ deren Legitimität mitunter bestritten wird).³⁶ Es verwundert daher nicht, dass das Weltrechtsprinzip lange Zeit eine unbedeutende Rolle gespielt hat und praktisch auf eine einzige Fallgruppe beschränkt war, nämlich die Strafverfolgung von Piraten, die als *hostes humani generis* (Feinde des Menschengeschlechts) von jedem Staat verfolgt werden durften; später wurden ihr Sklaverei und Sklavenhandel gleichgestellt.³⁷ Wegen ihrer Besonderheiten gibt die Piraterie aber kein geeignetes Vorbild für das moderne Weltrechtsprinzip ab, denn Piraten wurden regelmäßig auf hoher See, also außerhalb jeglichen staatlichen

²³ Die allerdings nur selten erörtert werden, eingehend Gärditz, (Fn. 8), S. 321 ff.; Pawlik, ZIS 2016, 274 ff., 281 ff.; Köhler, JRE 11 (2003), 435 (443 ff.); Gierhake, ZStW 120 (2008), 375 (385 ff.).

²⁴ Zur Ideengeschichte Gärditz, (Fn. 8), S. 34 ff.; Henzelin, (Fn. 8), Nr. 83 ff.; Oehler, (Fn. 15), Rn. 48 ff.; s. a. Granitz, Die Dogmengeschichte des internationalen Strafrechts seit dem 19. Jahrhundert, 1961.

²⁵ Nachw. bei Gärditz, (Fn. 8), S. 41 f., 47 ff.

²⁶ Binding, Handbuch des Strafrechts, Band I, 1885, S. 374.

²⁷ Vgl. Art. 2 Abs. 1 UN-Charta; w. Nachw. bei Ambos, (Fn. 13), vor §§ 3 ff. Rn. 10 Fn. 136.

²⁸ Ausdruck von Gärditz, (Fn. 8), S. 141.

²⁹ Üblicherweise wird nach Rechtssetzungsbefugnis (*jurisdiction to prescribe*), Aburteilungsbefugnis (*jurisdiction to adjudicate*) und Vollstreckungsbefugnis (*jurisdiction to enforce*) unterschieden, bei den beiden letzten gilt das Territorialitätsprinzip strikt; Terminologie nach *American Law Institute*, Restatement of the Law (Fourth), The Foreign Relations Law of the United States, 2018, § 401. S. a. Gärditz, Einführung in die Jurisdiktion im Völkerrecht, in: Menzel/Pierlings/Hoffmann (Hrsg.), Völkerrechtsprechung, 2005, S. 284 ff.

³⁰ Eingehend Gärditz, (Fn. 8), S. 121 ff.; Jeßberger, (Fn. 8), S. 192 ff.

³¹ Ambos, (Fn. 13), vor §§ 3 ff. Rn. 14; Werle/Jeßberger, (Fn. 13), Rn. 24, jew. m.w. Nachw.

³² So wird vielfach die *Lotus*-Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs gelesen, CPJI, Rec. A No. 10, Affaire du „Lotus“, 7.9.1927, S. 19; vgl. dazu die divergierenden *obiter dicta* der Sondervoten in ICJ, Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), 14.2.2002; dazu Kreß, ZStW 114 (2002), 818 (820 ff.).

³³ So etwa Jeßberger, (Fn. 8), S. 206 ff., 212 ff. m. w. Nachw.

³⁴ Vgl. BVerfG NJW 2001, 1848 (1852).

³⁵ Krit. O’Keefe (Fn. 6); Weigend, Grund und Grenzen universaler Gerichtsbarkeit, in: Arnold u. a. (Hrsg.), FS Eser, 2005, S. 955 f.

³⁶ Dazu Kreß, ZStW 114 (2002), 818 (840 ff.); Weigend, (Fn. 35), S. 969 f.; Gärditz, (Fn. 8), S. 282 ff.; Wilhelmi, (Fn. 8), S. 382 ff.

³⁷ Dazu Randall, 66 Tex.L.Rev. 785, 791 ff. (1988); Bassiouni, 42 Va.J.Int’l L. 81, 108 ff. (2001-02); Gärditz, (Fn. 8), S. 59 ff.; s.a. Chadwick, Piracy and the origins of universal jurisdiction: on stranger tides?, 2019.

Hoheitsgebiets (*terra nullius*), gefangen, so dass es schon an einem Übergriff in fremde Jurisdiktion fehlt.³⁸

Dem modernen Weltrechtsprinzip liegt ein anderer Gedanke zugrunde, nämlich der, dass es Straftaten von besonderer Qualität gebe, deren Verfolgung im gemeinsamen Interesse der Staatengemeinschaft liege und die nicht ungestraft bleiben sollen, nur weil die unmittelbar betroffenen Staaten sie nicht verfolgen wollen oder können. Frühe Formulierungen finden sich bereits im 17. Jahrhundert bei Grotius, einem der Begründer der modernen Völkerrechtslehre. Besonders schwere Taten gegen das *ius naturae aut gentium* könnten nicht nur die Interessen einzelner Staaten, sondern auch die darüber stehende *societas generis humani*, die Gemeinschaft aller Menschen, verletzen. Jeder Staat habe dann das Recht, solche Taten wie mit einer Popularklage zu verfolgen.³⁹ Der Gedanke, dass ein Staat ein in allen anderen Staaten gleichermaßen geltendes, mithin universelles Recht geltend macht, ist heute wieder aktuell und vermeidet einige,⁴⁰ wenn auch nicht alle Probleme der einseitigen Erstreckung nationaler Strafgewalt. Viel Gefolgschaft fand der Gedanke freilich nicht, erst im 19. Jahrhundert gab es diverse kosmopolitische Ansätze, die universelle Normen und die Staatensolidarität propagierten, allerdings auf sehr unterschiedlicher und schwankender theoretischer Grundlage.⁴¹ Auch Franz von Liszt hielt es trotz Zweifeln für denkbar, dass es „internationale Rechtsgüter“ gebe, deren Träger die Staatengesamtheit sei und deren Verletzung im Wege des Universalprinzips verfolgt werden dürfte, doch könnten dies nur sehr wenige sein wie die Integrität des Münzverkehrs, die internationalen Wasserstraßen und submarinen Kabel.⁴² Überwiegend stieß das Weltrechtsprinzip aber im deutschen Schrifttum des 19. Jahrhunderts auf z. T. heftige Ablehnung.⁴³ Das RStGB sah es 1871 in § 4 Abs. 2 Nr. 1 a.F. nur für Hochverrat und Münzverbrechen vor, was sich besser dem Schutzprinzip zuordnen ließe. Auch international blieb es bei der Beschränkung auf die Piraterie.⁴⁴

Nach der Katastrophe des Ersten Weltkrieges erhielten Bestrebungen Auftrieb, das Völkerrecht stärker zu institutionalisieren und für Kriegsverbrechen eine internationale Strafgerichtsbarkeit zu errichten,⁴⁵ die aber auch für Delikte wie Terrorismus,⁴⁶ deren Repression im gemeinsamen Interesse vieler Staaten lag, diskutiert wurde. In dieser Zeit wurden die ersten Vorarbeiten für ein Weltstrafgesetzbuch geleistet. Eine Zuständigkeit der Einzelstaaten aufgrund des Weltrechtsgrundsatzes wurde dabei zumeist nur als Notlösung befürwortet.⁴⁷ Das als Geburtsstunde des modernen Völkerstrafrechts – im Sinne von Taten, die *unmittelbar* nach Völkerrecht strafbar sind – geltende Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg von 1946 führte zwar zur raschen Akzeptanz der sog. Kernverbrechen (*core crimes*) Angriffskrieg, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, stützte sich aber, ebenso wie die Nachfolgeprozesse in den Besatzungszonen, selbst nicht auf den Universalitätsgrundsatz.⁴⁸ Auch für den aus den Menschlichkeitsverbrechen herausgelösten Tatbestand des Völkermordes wurde in der 1948 verabschiedeten Konvention zwar eine Bestrafungspflicht der Vertragsstaaten statuiert, deren universelle Zuständigkeit aber verworfen und stattdessen der Tatortstaat oder ein noch zu schaffendes Internationales Strafgericht für zuständig erklärt.⁴⁹ Ähnliches gilt sowohl für die als *grave breaches* des humanitären Völkerrechts strafbaren schweren Kriegsverbrechen nach den vier Genfer Konventionen von 1949⁵⁰ als auch für die meisten anderen völkervertraglichen Poenalierungspflichten (sog. *treaty crimes*):⁵¹ eine ausdrückliche Verpflichtung zur oder Erlaubnis der anknüpfungslosen Strafverfolgung fehlt weithin.⁵² Für Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt es bislang keine vertragliche Grundlage, in den letzten Entwürfen der International Law Commission ist eine Kombination von Territorialitäts- und Personalitätsgrundsatz nebst

³⁸ Gärditz, (Fn. 8), S. 215 ff.; Kontorovich, 45 Harv.Int'l L.J. 183, 186 (2004); Kreß, JICJ 4 (2006), 561 (569).

³⁹ Grotius, *De iure belli ac pacis libri tres*, 1625, lib. II, cap. XXI, § III; dazu Henzelin, (Fn. 8), Nr. 285 ff.; Gärditz, (Fn. 8), S. 57 ff.

⁴⁰ Dass die Durchsetzung eigener kriminalpolitischer Vorstellungen bei Auslandstaten konfliktträchtig ist, zeigt BGHSt 27, 30 mit Anm. Oehler, JR 1977, 424 sowie BGHSt 34, 334 mit scharf abl. Anm. Rüter, JR 1988, 136; s. a. Schubarth, StV 1987, 173; w. Nachw. bei Merkel, *Universale Jurisdiktion bei völkerrechtlichen Verbrechen*, in: Lüderssen (Hrsg.), *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse*, Band III: Makrodelinquenz, 1998, S. 237 (240 ff.); Gärditz, (Fn. 8), S. 146.

⁴¹ Dazu und zur Kritik eingehend Gärditz, (Fn. 8), S. 78 ff.

⁴² Von Liszt, ZStW 2 (1882), 50 (76 f.).

⁴³ Nachw. bei Gärditz, (Fn. 8), S. 89 ff.

⁴⁴ Vgl. Art. 9 und 10 des sog. „Harvard Draft“ mit Analyse der damaligen Staatenpraxis, *Harvard Law School: Research in International Law*, Draft Convention on Jurisdiction with Respect to Crime, AJIL Supplement 29 (1935), 439 (563 ff.).

⁴⁵ Zu dieser interessanten Periode s. Jescheck, *Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht*, 1952, S. 79 ff.; Ahlbrecht, *Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert*, 1999, S. 46 ff.

⁴⁶ Vgl. die nie in Kraft getretenen Konventionen über einen internationalen Strafgerichtshof und über die Bekämpfung des Terrorismus v. 16.11.1937, dazu Jescheck, (Fn. 45), S. 117 ff.

⁴⁷ So etwa durch den späteren Richter am Nürnberger Tribunal *Donnedieu de Vabres*, Rev. DIP 18 (1922/23), 533 (552) und den späteren (ab 1937) Bonner Strafrechtslehrer *Hellmuth von Weber*, *Internationale Strafgerichtsbarkeit*, 1934, S. 128 f.

⁴⁸ Dazu Gärditz, (Fn. 8), S. 102 ff.

⁴⁹ Art. I, VI Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide of 9 December 1948, 78 UNTS 277; BGBl. 1954 II, 730; zur Genese *Schabas*, JICJ 1 (2003), 39 (42 ff.).

⁵⁰ Str., wie hier *Weigend*, (Fn. 35), S. 961; a. A. *Ambos*, (Fn. 13), § 6 Rn. 20.

⁵¹ *Weigend*, (Fn. 35), S. 961; Überblick im Restatement (Fn. 29), § 413 Rep. note 2; *Oehler*, (Fn. 15), Rn. 847 ff., 887, 889.

⁵² *Merkel*, (Fn. 40), S. 246 f.

stellvertretender Strafrechtspflege vorgesehen.⁵³ In einem etwas weiteren Begriffsverständnis wird diese in vielen Verträgen angeordnete Pflicht zur Aburteilung oder Auslieferung jedoch von manchen schon dem Weltrechtsprinzip zugeordnet.⁵⁴ Auch der Internationale Strafgerichtshof besitzt regelmäßig keine universelle Zuständigkeit – dies hatte Deutschland vorgeschlagen, aber die USA verhindert⁵⁵ –, sondern knüpft an das Territorium oder die Staatsangehörigkeit von Mitgliedsstaaten an (Art. 12 Rom-Statut), die ohnehin vorrangig zuständig sind (Art. 17 Rom-Statut, sog. Komplementarität).⁵⁶ Nur wenn der UN-Sicherheitsrat eine Situation zur Friedenssicherung an den IStGH überweist gem. Art. 13 lit. c Rom-Statut, gibt es keinerlei Beschränkung; auf diesem Weg könnte der IStGH für die Geschehnisse in Syrien zuständig werden, allerdings sind entsprechende Anläufe im Sicherheitsrat bislang gescheitert.

Heutzutage wird verbreitet⁵⁷ angenommen, dass das Weltrechtsprinzip jedenfalls für die drei unproblematischen Kernverbrechen (*genocide, war crimes, crimes against humanity*) aufgrund Völkergewohnheitsrechts, das eine allgemeine Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) und konsistente Staatenpraxis (*usus*) voraussetzt, gelte. – Ob und wie weit es darüber hinaus reicht, ist umstritten,⁵⁸ weshalb nicht nur die tateinheitliche Anklage von „gewöhnlichen“ Straftaten wie Mord, Vergewaltigung und schwerer sexueller Nötigung im Koblenzer Fall per Annexkompetenz,⁵⁹ sondern auch der Katalog des § 6 StGB erheblichen Zweifeln ausgesetzt sind.⁶⁰ – Die Ansicht, die in Abs. 5 und 6 der Präambel des Rom-Statuts zum Ausdruck kommt und der wenigstens die 123 Vertragsstaaten zustimmen, dass die völkerrechtlichen Kernverbrechen eine Angelegenheit der gesamten Staatengemeinschaft und deren Mitglieder zur Strafverfolgung aufgerufen sind, scheint in der Konsequenz nahezulegen, dass dann auch jeder Staat dazu

berechtigt sein müsse.⁶¹ Die Staatenpraxis kannte jedoch bis zur Jahrtausendwende nur wenige Einzelfälle dieser sog. mittelbaren Durchsetzung des Völkerstrafrechts (*indirect enforcement model*), in denen sich nationale Gerichte wenigstens auch, wie im Fall Eichmann,⁶² auf das Weltrechtsprinzip berufen hatten,⁶³ weshalb entweder das Vorliegen der nötigen Staatenpraxis bezweifelt⁶⁴ oder auf dieses Erfordernis verzichtet⁶⁵ wird.

Mit der Annahme des Rom-Statuts trat eine kurze Phase der Völkerstrafrechtseuphorie bei westlichen Gesetzgebern ein, die wie die Bundesrepublik die *core crimes* in ihr nationales Recht überführten und nach dem Weltrechtsprinzip für verfolgbare erklärten, so z. B. Belgien und Spanien.⁶⁶ Am belgischen Beispiel zeigte sich rasch die rechtliche und politische Brisanz eines uneingeschränkten Weltrechtsprinzips. Nachdem ein belgischer Untersuchungsrichter Haftbefehl gegen den damals amtierenden kongolesischen Außenminister erlassen hatte wegen des Verdachts u. a. von Kriegsverbrechen, ohne dass eine weitere Verbindung zu Belgien bestand,⁶⁷ wurde Belgien vom Kongo vor dem Internationalen Gerichtshof verklagt, der in dem Haftbefehl eine Verletzung der völkerrechtlichen Immunitätsregeln sah. Nur *obiter*, aber dennoch eingehend behandelten einige der Richter die Frage der Zulässigkeit eines Weltrechtsprinzips *in absentia* und beantworteten sie knapp mehrheitlich positiv.⁶⁸ Nach der Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe weiterer ausländischer Regierungsmitglieder änderte Belgien auf Druck der USA schließlich sein Gesetz so ab, dass nur noch Personen mit belgischer Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsberechtigung verfolgt werden dürfen;⁶⁹ auch Spanien schränkte sein „long arm statute“ 2009 wieder ein.⁷⁰ Damals wurden schon Nachrufe auf das Weltrechtsprinzip geschrieben,⁷¹ doch ist es keineswegs tot, vielmehr hat sich die Praxis

⁵³ Report of the International Law Commission, 69th session, UN Doc. A/72/10, S. 9 ff., Art. 7 mit Kommentar (10), (11), S. 79. Anders noch Art. 8 des Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind von 1996, UN Doc. A/51/10, S. 27 ff.

⁵⁴ So Präsident *Guillaume* in seinem Sondervotum im *Arrest Warrant*-Fall (Fn. 32), §§ 8 f.; ähnl. *Ambos*, (Fn. 13), § 6 Rn. 18; krit. *Weigend*, (Fn. 35), S. 956 mit Fn. 4; Restatement (Fn. 29), § 413 Rep. note 2.

⁵⁵ Dazu *Kaul/Kreß*, YIHL 2 (1998), 143 (145 ff., 152 ff.); *Scheffer*, AJIL 93 (1999), 12 (17 ff.).

⁵⁶ Anzumerken ist, dass sich eine „echte“ universelle Zuständigkeit im Vertragsweg ohnehin nicht erreichen lässt, falls nicht alle Staaten der Erde Vertragsparteien werden, weil Verträge nicht zu Lasten Dritter wirken (Art. 34 WVRK). „Echte“ universelle Zuständigkeit kann daher nur auf universellem Völkergewohnheitsrecht beruhen.

⁵⁷ Restatement (Fn. 29), § 413; *Amnesty International*, Universal Jurisdiction, 2012, S. 7 mit umfangr. Nachw.; *Kreß*, ZStW 114 (2002), 818 (832 ff.); *Weigend*, (Fn. 35), S. 974 f.

⁵⁸ *Werle/Jeßberger*, (Fn. 13), vor §§ 3 ff. Rn. 260 ff.

⁵⁹ Vgl. BGHSt 45, 64 (69 ff.); BGH NJW 2019, 2627 (2634) mit krit. Anm. *Gierhake*; abl. *Böse*, (Fn. 20), § 6 Rn. 6.

⁶⁰ Dazu *Gärditz*, (Fn. 8), S. 306 ff.; *Merkel*, (Fn. 40), S. 240 ff.

⁶¹ Vgl. *Ambos*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2018, § 1 VStGB Rn. 14 m. w. Nachw.

⁶² Dazu *Becker*, in: Menzel/Pierlings/Hoffmann (Fn. 29), S. 781 ff.

⁶³ Dazu *Langer*, AJIL 105 (2011), 1 (7 ff.); *ders.*, JICJ 13 (2015), 245 (248 ff.); *Hovell*, EJIL 29 (2018), 427 (456).

⁶⁴ *Gärditz*, (Fn. 8), S. 203 ff.; *Hovell*, EJIL 29 (2018), 427 (434).

⁶⁵ *Ambos*, (Fn. 61), § 1 VStGB Rn. 14 m. w. Nachw.

⁶⁶ Nachw. bei *Kaleck*, 30 Mich.J. Int'l L. 927, 931 ff. (2009); *Langer*, AJIL 105 (2011), 1 (26 ff., 32 ff.).

⁶⁷ Dazu *Langer*, AJIL 105 (2011), 1 (28 ff.).

⁶⁸ ICJ, *Arrest Warrant Case* (Fn. 32), Sondervoten der Richter *Koroma*, *Higgins*, *Kooijmans*, *Buergenthal*, *van den Wyngaert* (pro) und *Guillaume*, *Rezek*, *Ranjeva*, *Bula-Bula* (contra).

⁶⁹ Dazu *Vandermeersch*, JICJ 3 (2005), 400 ff.; *Langer*, AJIL 105 (2011), 1 (29 ff.).

⁷⁰ *De la Rasilla del Moral*, ICLR 9 (2009), 777 ff.; *Langer*, AJIL 105 (2011), 1 (40 f.).

⁷¹ *Ratner*, AJIL 97 (2003), 888 ff.; *Cassese*, JICJ 1 (2003), 589 ff.

politisch weniger brisanten Fällen zugewandt und dort ausgeweitet. Inzwischen dürften in mehr Staaten spezialisierte Strafverfolgungseinheiten aktiv sein als vor 20 Jahren.⁷²

III. Materielle Legitimation und praktische Probleme

Bei der Frage der sachlichen Rechtfertigung des Weltrechtsprinzips als Eingriff in fremde Gebietshoheit⁷³ begnügen sich die Befürworter in der deutschen⁷⁴ Debatte oftmals⁷⁵ mit sehr allgemeinen und metaphorischen Formeln, die kaum über Grotius hinausgehen. So soll das nationale Strafrecht etwa „zur Verteidigung als gemeinsam anerkannter Werte“⁷⁶ weltweit eingesetzt werden dürfen, wobei sich fragt, welche Delikte dazu zählen: Totschlag, Sachbeschädigung und Diebstahl sind wohl überall strafbar, aber gewiss nicht gemeint.⁷⁷ Enger sind Formulierungen, die nur Werte einbeziehen, deren „Verletzung die Betroffenheit der Weltgemeinschaft insgesamt auslöst“.⁷⁸ Aus solcher Betroffenheit folgt indes noch keine Eingriffsbefugnis einzelner Staaten, denn Störungspotential und Zuständigkeit für die Beseitigung der Störung sind gedanklich zu trennen.⁷⁹ Auch die mitunter bemühte „internationale Solidarität“⁸⁰ ist lediglich ein – eher unpassendes⁸¹ – politisches Etikett. Passender ist das Bild, dass der strafverfolgende Staat als „Treuhand der Menschheit“⁸² oder der internationalen Gemeinschaft⁸³ tätig wird, doch ist diese Weltgemeinschaft nur eine rhetorische, keine rechtlich verfasste Größe⁸⁴ und es fragt sich, warum jeder Staat zu einseitigem Vorgehen ermächtigt sein sollte.⁸⁵ Auch wenn eine materiale Begründung gelingen kann,⁸⁶

bleiben Bedenken auszuräumen. Die Gegner des Weltrechtsprinzips fürchten,⁸⁷ dass es missbraucht werden könne, um politisch missliebige Regierungen mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen, dass dem Beschuldigten prozessuale Garantien vorenthalten werden könnten und dass es keinen Schutz gegen wiederholte Strafverfolgung durch verschiedene Staaten gebe. Bemängelt wird ferner, dass den betroffenen Tatort- oder Heimatstaaten die Strafverfolgung vorrangig zustehe.⁸⁸ Heftige Kritik kam 2009 von der Afrikanischen Union, dass das Weltrechtsprinzip selektiv zu Lasten politisch schwächerer Staaten praktiziert werde.⁸⁹

In der Tat ist das Weltrechtsprinzip nicht nur finanziell – Ermittlungen von Auslandstaten sind mühselig⁹⁰ und aufwendig, man denke nur an Reise- und Übersetzungskosten⁹¹ –, sondern auch politisch kostspielig, da bei den core crimes regelmäßig eine fremde Regierung mit auf der Anklagebank sitzt. Zudem begründete das Weltrechtsprinzip allein selbst bei allseitiger Akzeptanz noch keine sinnvolle Zuständigkeitsordnung, sondern „Chaos“,⁹² weil jeder Staat ohne Rücksicht auf andere strafverfolgen dürfte. Obwohl man sich seit langem um die verbindliche Koordination der internationalen Zuständigkeit in Strafsachen im Sinne eines „Kompetenzverteilungsprinzips“⁹³ bemüht, ist dies bislang kaum gelungen, nicht einmal auf regionaler Ebene.⁹⁴ Auch für die Fragen, ob ausländische Urteile die Strafklage verbrauchen (*ne bis in idem*) oder wenigstens verbüßte ausländische Strafen anzurechnen sind, gibt es allenfalls fragmentarische Regeln, etwa im Rom-Statut (Art. 20) oder in der EU-Grundrechtecharta (Art. 50).

Viele Staaten sehen Beschränkungen für die Ausübung des Weltrechtsprinzips aus Gründen der Klugheit und *comitas* vor.⁹⁵ Der deutsche Gesetzgeber hat einige der praktischen und prinzipiellen Probleme der Verfolgung von Auslandstaten nach VStGB in § 153f StPO aufzufangen versucht. Das Legalitätsprinzip gilt nur für

⁷² Dazu Langer, JICJ 13 (2015), 245 (247 ff.); Human Rights Watch, The Long Arm of Justice – Lessons from Specialized War Crimes Units in France, Germany, and the Netherlands, 2014.

⁷³ Den zu leugnen – Begehung von *core crimes* sei keine innere Angelegenheit, z. B. Ambos, (Fn. 13), vor §§ 3 ff. Rn. 46 – zirkulär erscheint und zur Begründung einer staatlichen Befugnis nicht taugt, Gärditz, (Fn. 8), S. 135; Weigend, (Fn. 35), S. 963.

⁷⁴ Zur internationalen Diskussion s. die Nachw. bei Langer, JICJ 11 (2013), 737 (738 f., 744 ff.); s. a. Hovell, EJIL 29 (2018), 427 (437 ff.).

⁷⁵ Für eine rigorose Analyse s. Gärditz, (Fn. 8), S. 211 ff.

⁷⁶ Ambos, (Fn. 13), vor §§ 3 ff. Rn. 47, 52 ff.

⁷⁷ Vgl. Weigend, (Fn. 35), S. 966 f.

⁷⁸ Etwa Eser/Weißer, (Fn. 13), vor §§ 3 ff. Rn. 25 m. w. Nachw.

⁷⁹ Gärditz, (Fn. 8), S. 136; ähnl. Merkel, (Fn. 40), S. 252; Tomuschat, The Duty to Prosecute International Crimes Committed by Individuals, in: Cremer u. a. (Hrsg.), FS Steinberger, 2002, S. 313 (342); Weißer, GA 2012, 416 (418 f.).

⁸⁰ Etwa Oehler, (Fn. 15), Rn. 147.

⁸¹ Krit. Merkel, (Fn. 40), S. 261; Pawlik, ZIS 2006, 274 (278 f.).

⁸² Merkel, (Fn. 40), S. 252; w. Nachw. bei Weigend, (Fn. 35), S. 965.

⁸³ Gemeinsames Sondervotum der Richter Higgins, Kooijmans und Buergenthal, (Fn. 32), § 51.

⁸⁴ Hovell, EJIL 29 (2018), 427 (446 m. w. Nachw.).

⁸⁵ Sehr krit. Gärditz, (Fn. 8), S. 139 ff.

⁸⁶ Vgl. Gärditz, (Fn. 8), S. 249 ff.

⁸⁷ Z. B. Kissinger, Foreign Affairs, July/August 2001, S. 86 ff.; Fletcher, JICJ 1 (2003), 580 ff.; Cassese, JICJ 1 (2003), 589 ff.; dagegen Ferencz, A Nuremberg Prosecutor's Response to Henry Kissinger, 3 July 2001, www.wagingpeace.org/a-nuremberg-prosecutors-response-to-henry-kissinger/; Abi-Saab, JICJ 1 (2003), 596 ff.

⁸⁸ Fletcher, JICJ 1 (2003), 580 (583).

⁸⁹ Dazu Weißer, GA 2012, 416 (426 ff.).

⁹⁰ Vor Beginn der Urteilsverkündung im ersten Verfahren nach VStGB hatte der Vorsitzende Richter am OLG Stuttgart Hettich geklagt: „So geht es nicht“, vgl. Bockemühl, Machtwort statt Urteilspruch, Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-stuttgart-urteil-3-ste-6-10-ruanda-kriegsverbrechen-vstgb-kommentar/>, Abruf v. 18.10.2020.

⁹¹ Tomuschat, (Fn. 79), S. 333; Langer, AJIL 105 (2011), 1 (5 Fn. 19).

⁹² Sondervotum des Präsidenten Guillaume (Fn. 32), § 15; ähnl. Cassese, JICJ 1 (2003), 589 (595).

⁹³ Dazu Oehler, (Fn. 15), Rn. 134 ff., 682 ff.

⁹⁴ Zu Europa s. Böse/Meyer/Schneider (Hrsg.), Conflicts of Jurisdiction in Criminal Matters in the European Union, 2 Bde., 2013/2014.

⁹⁵ Überblick im Restatement (Fn. 29), § 413 Rep. note 5.

Taten mit Inlandsbezug, ansonsten ist eine „gestufte Zuständigkeitspriorität“⁹⁶ vorgesehen, wonach vorrangig ein internationaler Gerichtshof oder der Tatort- bzw. Heimatstaat zuständig sind und der Bundesrepublik nur eine Auffangzuständigkeit zukommt (§ 153f Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StPO), wobei es sich allerdings nicht um eine verbindliche Rangfolge, sondern um Ermessensgesichtspunkte handelt.⁹⁷

IV. Ausblick

Das Weltrechtsprinzip ist seit 2010 auf der Agenda der Generalversammlung der Vereinten Nationen,⁹⁸ mittlerweile befasst sich eine Arbeitsgruppe der *International Law Commission* damit.⁹⁹ Schon lange gehen Überlegungen in die Richtung eines „beweglichen Systems“ von Zuständigkeitspräferenzen.¹⁰⁰ Die Entwicklung bleibt spannend.

⁹⁶ Vgl. BT-Drs. 14/8524, S. 37; dazu *Gierhake*, ZStW 120 (2008), 375 ff.

⁹⁷ Krit. *Gierhake*, ZStW 120 (2008), 375 (383 f.); näher *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen, 2013.

⁹⁸ Vgl. Report of the Secretary-General, The scope and application of the principle of universal jurisdiction, UN Doc. A/66/93.

⁹⁹ Vgl. UN Doc. A/74/430.

¹⁰⁰ Vgl. Princeton Principles, (Fn. 1), S. 32; *Institut de Droit international*, Resolution on Universal criminal jurisdiction, 2005, dazu *Kreß*, JICJ 4 (2006), 561 ff.; *Weißer*, GA 2012, 416 (429 ff.); *Thalmann*, (Fn. 8), S. 213 ff.